

Heckenschnitt-Verbot von März bis September

Wer Bäume fällen oder Gehölze schneiden oder beseitigen möchte, sollte damit rechtzeitig beginnen. Die Arbeiten müssen im Zeitraum zwischen Oktober und Februar erledigt werden. Auch bei besonderen Witterungsverhältnissen oder Vegetationsständen sieht der Gesetzgeber keine Verlängerung dieser Frist vor.



Gesetzliche Grundlage:

Gemäß § 39 Absatz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes ist es verboten, vom 01. März bis zum 30. September eines jeden Jahres, Hecken, Gebüsche und Bäume außerhalb des Waldes abzuschneiden, auf den Stock zu setzen oder zu beseitigen. In diesem Zeitraum sind nur schonende Form- und Pflegeschnitte zur Beseitigung des Zuwachses der Pflanzen oder zur Gesunderhaltung von Bäumen zulässig. Vor Beginn der Arbeiten sind Bäume und Hecken gründlich auf Nester oder Vogelbruten zu untersuchen.

Das Verbot gilt nicht für Bäume im Wald oder auf gärtnerisch genutzten Grundflächen, wozu auch private Hausgärten zählen. Jedoch kann die Beseitigung von Bäumen aller Art einen Eingriff in Natur und Landschaft darstellen, der einer behördlichen Zulassung bedarf. Die Kreisverwaltung Cochem-Zell als untere Naturschutzbehörde empfiehlt, vor der Beseitigung einen zuständigen Mitarbeiter zu kontaktieren.

Schutz der Tierwelt:

Das Gesetz dient dem Schutz der heimischen Tierwelt. Die Tiere suchen nach dem Winter Zuflucht in Hecken und Bäumen, um ihre Brut- und Niststätten zu bauen und ihren Nachwuchs großzuziehen. Da die natürlichen Lebensräume vieler Tiere in Deutschland immer weiter zurückgehen, ist es wichtig die heimischen, wild lebenden Tiere zu schützen und ihnen eine ungestörte Aufzucht ihrer Jungen zu ermöglichen.

Ausnahmen:

In Ausnahmenfällen kann nach § 67 Absatz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes eine Befreiung von der oben genannten Vorschrift beantragt werden. Beispielsweise, wenn dies aus Gründen des öffentlichen Interesses oder aus Gründen wirtschaftlicher Art notwendig erscheint oder die Durchführung der Vorschriften zu einer unzumutbaren Belastung führt. Eine Befreiung kann ausschließlich von der oberen Naturschutzbehörde, der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord erteilt werden.

Bei weiteren Fragen zum Thema Gehölzbeseitigung wenden Sie sich an Herrn Augustin (02671 61 - 457) oder Herrn Klinger (02671 61 - 456).